

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW e.V.



Fachverband im Deutschen Beamtenbund

vlbs · Ernst-Gnoß-Str.22 · 40219 Düsseldorf

Stellungnahme zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung von Vorschriften in der Lehrerausbildung

Schreiben des MSB vom 21.12.2022 – AZ 2022-00005632

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **vlbs** bedankt sich für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderung von Vorschriften in der Lehrerausbildung Stellung nehmen zu können.

Die hier vorliegenden Entwürfe spiegeln zum einen punktuell die aktuelle Situation des Lehrkräftemangels und die Frage der Unterrichtsversorgung deutlich wider. Zum anderen werden mit den geplanten Änderungen der **Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung** (OVP) die mit dem neuen Kerncurriculum (Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW, 2021) bereits gesetzten Impulse konsequent aufgegriffen und die Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zukunftsorientiert weiterentwickelt.

Der **vlbs** begrüßt, dass bei den geplanten Änderungen der OVP auch weiterhin die Intention des Vorbereitungsdienstes ist, die zukünftigen Lehrkräfte als vollakademisch ausgebildete, erwachsene und damit selbstverantwortliche Lernende in einem personalisierten Professionalisierungsprozess anzusehen und anzusprechen. Wir befürworten die geplanten Änderungen insbesondere für die überfachliche Ausbildung und halten diese mit Blick auf das im Jahre 2021 novellierte, verbindliche Kerncurriculum für folgerichtig (u.a. durch die verbindlichen selbstorganisierten Lerngruppen). Dies gilt ebenso für die Einfügungen zum Lernen in der digitalisierten Welt und den mit Blick auf die Kompetenzen des 21. Jahrhunderts zwangsläufigen Veränderungen in der schulischen Praxis.

Da neben den grundständig ausgebildeten Referendar*innen im Lehramt Berufskolleg immer auch eine nennenswerte Zahl von Lehrkräften in Ausbildung im berufsbegleitenden Seiteneinstieg teilnimmt, berücksichtigt unsere Stellungnahme an den Stellen, an denen wir

es für geboten halten, auch den Seiteneinstieg gemäß der **Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS)**.

Der vlbs nimmt nachfolgend chronologisch Stellung zu der:

- **geplanten Änderung des § 5 Einstellung**

Position des vlbs:

- Der vlbs begrüßt die Änderung in Absatz 3 als **erweiterte Wiedereinstellungspraxis** vor dem Hintergrund der Attraktivitätssteigerung der Aufnahme des Referendariats durch grundständige Absolvent*innen in herausfordernden Lebensumständen.
- Der vlbs regt an durch **konsequente Evaluation** zu prüfen, inwieweit eine erweiterte Wiedereinstellungspraxis nennenswerte Effekte erbringen kann.

Erläuterung:

Die Perspektive, nach einem durch schwierige persönlichen Lebensumstände erforderlichen Ausstieg aus dem Vorbereitungsdienst nicht wieder in die Ausbildung zurückkehren zu können, mag unter Umständen dazu führen, dass der Vorbereitungsdienst im Einzelfall nicht aufgenommen wird oder nicht erfolgreich zu Ende geführt werden kann. Die beabsichtigte Änderung des § 5 Absatz 3 kann in diesem Sinne als Maßnahme verstanden werden, die möglichst allen grundständig ausgebildeten Personen den Einstieg in das Referendariat ermöglichen soll. Der vlbs sieht darin einen begrüßenswerten Ansatz, der insbesondere Referendar*innen in herausfordernden familiären Situationen zu Gute kommen kann.

Jedoch regt der vlbs an zu klären, ob der erstmalige Ausstieg aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf ohne Angabe von besonderen Gründen auf eigenen Wunsch erfolgen kann. Nach dieser Lesart könnten Referendar*innen auch aus ausbildungsfachlichen Gründen um eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst bitten, sofern damit nicht der Rücktritt aus dem Prüfungsverfahren verbunden ist. Das ist in der bisherigen Ausgestaltung des §6 Absatz 4 nicht vorgesehen, vielmehr werden hier enge Grenzen für die Wiedereinstellung gesetzt (Kopplung an das Vorhandensein wichtiger Gründe wie insbesondere Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankung oder berufliche Weiterqualifizierung für den Lehrerberuf außerhalb eines

Vorbereitungsdienstes; ausbildungsfachliche Gründe sind keine wichtigen Gründe). Klärungsbedürftig ist aus Sicht des vlbs außerdem wie bei erneutem Wiedereinstellungswunsch nach der geforderten Frist von 2 Jahren ein Nachweis erfolgen kann, dass die zur Entlassung führenden Gründe nicht mehr vorliegen, so dass der Vorbereitungsdienst erfolgreich weitergeführt werden kann. In diesem Kontext ist sicherlich auch zu diskutieren, ob und inwiefern mit der angedachten Praxis einem vereinfachten wiederholten Ausstieg zum Beispiel bei Überlastung oder mangelnder fachlicher Qualifizierung und Eignung Tür und Tor geöffnet wird, die letztlich einem erfolgreicherem Abschluss des Vorbereitungsdienstes und einer dauerhaften Tätigkeit als Lehrkraft entgegenstehen.

- **geplanten Änderung des § 10 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung**

Position des vlbs:

- Der vlbs begrüßt die in Absatz 4, Satz 2 ausgesprochene **Verbindlichkeit** der Einrichtung **selbstorganisierter Lerngruppen** als Ausbildungselement.
- Der vlbs regt an das im OVP-Entwurf in § 10 Absatz 4 Satz 2 gestrichene Wort **“verpflichtend”** wieder einzusetzen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Erläuterung:

Ziel der **selbstorganisierten Lerngruppen** soll die Entwicklung einer kooperativen und reflexiven Grundhaltung sowie der Aufbau entsprechender Kompetenzen als bedeutsamer Teil des beruflichen Professionalisierungsprozesses zukünftiger Lehrkräfte sein. Bereits mit der OVP 2011 wurde die Einführung von selbstorganisierten Lerngruppen initiiert, jedoch wurden diese nicht als verpflichtendes Ausbildungselement vorgesehen. In den **Analysen zur Evaluation des Vorbereitungsdienstes in Nordrhein-Westfalen** (vgl. WOLF/STAAB/JÖRG/KUNTER 2021) wird herausgestellt, dass die Bildung von selbstgesteuerten Lerngruppen nicht in der Breite erfolgte. Konkret wird daraus gefolgert: *“Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll die Arbeit in selbstgesteuerten Lerngruppen und somit die kooperative Haltung der angehenden Lehrkräfte als zentralen Teil ihres beruflichen Selbstverständnisses zu fördern.”* Weiter heißt es: *“Insgesamt erscheint es daher sinnvoll, die Lerngelegenheit der selbstgesteuerten Lerngruppen ebenso wie die POB-C und das EPG als verbindliches Ausbildungselement gesetzlich zu verankern.”* (WOLF/STAAB/JÖRG/KUNTER 2021, S. 49). Im

Kontext des **neuen Kerncurriculums** (Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW, 2021) und den dort formulierten Anforderungen an Reflexivität, Kooperationsfähigkeit und einen berufslebenslangen beruflichen Professionalisierungsprozess ist der Schritt, die Bildung selbstgesteuerter Lerngruppen verbindlich als Ausbildungsinstrument zu definieren, aus Sicht des **vlbs** folgerichtig. Damit wird zudem der Übernahme von Verantwortung für die eigene Ausbildung sowie die Ansprache der Referendar*innen als erwachsene Lernende Rechnung getragen.

Im Sinne der Nachhaltigkeit von Ausbildungselementen über die Zeit der Ausbildung im Vorbereitungsdienst hinaus und deren Verankerung als Elemente eines berufsprofessionellen Selbstverständnisses ist darauf hinzuwirken, dass alle zukünftigen Lehrkräfte in der Zeit des Vorbereitungsdienstes systematisch mit Beratungsformaten vertraut gemacht werden und diese zielgerichtet zu Nutzen verstehen. Darum ist sehr zu begrüßen, dass die **Kollegiale Fallberatung** als verbindliches Ausbildungsinstrument in OVP §10 Absatz 4, Satz 2 benannt wird.

In der Novelle der *Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung* (OVP §10 Absatz 4, Satz 2) anzutreffende Aussage zur **personenorientierten Beratung** kann im direkten Vergleich mit den Aussagen in der OBAS §11 Absatz 10, Satz 1 zu Irritationen bis hin zu Missverständnissen führen: in der OBAS wird die personenorientierte Beratung als verpflichtend aufgeführt, in der Novelle der OVP in Absatz 4, Satz 2 das Wort “verpflichtend” gestrichen wurde. Diese unterschiedliche Formulierung kann aus Sicht des **vlbs** zu dem Schluss verleiten, dass für die Referendar*innen die personenorientierte Beratung fakultativ ist während sie für Lehrkräfte in Ausbildung nach OBAS obligatorisch ist. Die Bedeutsamkeit der personenorientierten Beratung und insbesondere der POB-C als integraler Bestandteil der Ausbildung von angehenden Lehrkräften wird durch die Ergebnisse der Analysen zur Evaluation des Vorbereitungsdienstes in Nordrhein-Westfalen herausgestellt (WOLF/STAAB/JÖRG/KUNTER 2021, S. 40 f).

Der **vlbs** begrüßt die explizite Aufnahme einer bis zu fünftägigen **überfachlichen Kompaktphase** als verbindliches Ausbildungselement im ersten Ausbildungsquartal. Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass die in diesem Abschnitt vorgenommene Darstellung in OVP §10 Absatz 4, Satz 1 und Satz 2 hinsichtlich der Positionierung von Ausbildungselementen unglücklich gewählt ist. So könnte der Eindruck entstehen, dass personenorientierte Beratung

sowie die Arbeit in selbstorganisierten Lerngruppen und kollegiale Fallberatung im ersten Ausbildungsquartal zu verorten seien.

- **geplanten Änderung des § 11 Ausbildung an Schulen**

Position des **vlbs**:

- Der fordert **vlbs** nachdrücklich den elementaren Satz in §11 (8) der aktuellen OVP unbedingt und unverändert zu erhalten: ***“Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts.”***
- Der **vlbs** regt an durch **konsequente Evaluation** der Auswirkungen der Erhöhung des über die Ausbildung hinausgehenden selbständigen Unterrichts auf bis zu 6 Stunden auf die Ausbildung und den Ausbildungserfolg im Vorfeld einer endgültigen Entfristung der Maßnahme.
- Der **vlbs** begrüßt das im OVP-Entwurf enthaltene Signal, **Unterrichtsbesuche** als ein **in den Schulalltag eingebettetes Ausbildungsformat** zu betrachten.

Erläuterung:

Der **vlbs** begrüßt, dass das Deputat des selbstständigen Unterrichts für Referendar*innen mit Blick auf den Lehrkräftemangel und die problematische Unterrichtsversorgung an Schulen unangetastet bleibt. Gleichzeitig steht der **vlbs** unverändert für seine Forderung ein, den Ausbildungscharakter im Vorbereitungsdienst durch eine **Absenkung des Deputats des selbstständigen Unterrichts** zu Gunsten von Unterricht unter Anleitung zu stärken. Der Vorbereitungsdienst ist eine zentrale Phase des Kompetenzerwerbs in der Lehrkräfteausbildung, die Schule ist und bleibt dabei unbestreitbar ein zentraler Ausbildungsort. Hier haben die Referendar*innen die Möglichkeit, im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden und situationsangemessene Handlungsrountinen zu entwickeln. Das für die berufliche Professionalisierung unabdingbare Erproben von Unterrichtspraktiken, die Reflexion unterrichtlichen Handelns und zugrundeliegender erzieherischer Haltungen etc. bedürfen eines regelmäßigen Feedbacks durch Ausbildungslehrkräfte, Ausbildungskoordinatoren und anderen an der schulischen Ausbildung beteiligten Personen.

Bislang sah die OVP zeitlich befristet die Möglichkeit vor, dass **über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger Unterricht** im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden erteilt werden kann. Die Befristung dieser erprobten Maßnahme bis zum Dezember 2023 findet die Zustimmung des **vlbs**, zumal die Freiwilligkeit dabei erhalten wird und die **Vorrangigkeit von Ausbildung und Prüfung vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts** gewahrt bleibt (OVP §11, Abs. 8, Stand 11.01.2023). Die mit der Novelle der OVP geplante dauerhafte Entfristung dieser Möglichkeit sieht der **vlbs** dagegen kritisch. Derartigen Überlegungen sollte zwingend eine Evaluation vorgeschaltet sein, um entsprechende Erkenntnisse zu etwaigen Vor- und Nachteilen abzuwägen und insbesondere vor dem Hintergrund der Konsequenzen für die Referendar*innen faktenbasiert entscheiden zu können.

Der erfolgreich abgeschlossene Vorbereitungsdienst ist mit der bestandenen Staatsprüfung die unbedingte Voraussetzung für eine Tätigkeit als Lehrkraft in NRW. Der Vorbereitungsdienst ist damit integraler und unverzichtbarer Teil der Gesamtausbildung an allen an der Ausbildung beteiligten Institutionen: in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und in den Ausbildungsschulen. Diesen Umstand in der OVP klar zu dokumentieren ist folgerichtig, insbesondere für den Ausbildungsstandort Schule. Die Streichung des klar den Ausbildungscharakter des Vorbereitungsdienstes herausstellenden Satzes, dass **Ausbildung und Prüfung Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts einzuräumen** sind (§11, Abs. 8, Satz 3, Stand 11.01.2023), ist aus Sicht des **vlbs** dem **Ausbildungsziel** demzufolge nicht zuträglich und setzt einen falschen Akzent: Sofern die Ausbildung nicht mehr im Fokus dieser Phase der Lehrkräfteausbildung stehen sollte und zu Gunsten der Unterrichtsversorgung im Zweifel zurücktreten müssen, kann das Ziel, die Staatsprüfung erfolgreich zu bestehen, gefährden werden – mit katastrophalen Folgen für alle Beteiligten. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, dass die **Interventionsmöglichkeit durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) erhalten** bleibt, sobald der Ausbildungserfolg gefährdet ist.

Bei den herausfordernden Bedingungen an verschiedenen Schulen, etwa in den sozial schwierigen Lagen der Großstädte und Ballungszentren ist in den Schulen der Fokus dabei auf eine sensible, auf die Umstände ausgerichtete, entsprechende **Ausbildung** zu legen, um die richtigen Handlungsweisen kennenzulernen und zu erproben. Den Ausbildungsaspekt in Schule zu streichen, würde derartigen Vorhaben inakzeptabel entgegenstehen. Hier ist auch

die Einschätzung des Kölner Universitätsprofessors Becker-Mrotzek anzuführen: *“Wir können es uns nicht leisten, dass die Qualität des Unterrichts gesenkt wird.”* (BECKER-MROTZEK 2023). Darüber hinaus wird in der Evaluation des Vorbereitungsdienstes die insgesamt *“günstige Beurteilung des Vorbereitungsdienstes seitens der LAA und der Ausbilder*innen in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL) und Ausbildungsschulen”* (WOLF/STAAB/JÖRG/KUNTER 2021, S. 4) festgehalten. Ein Änderungsbedarf und damit eine Streichung der Vorrangigkeit von Ausbildung in Schulen während des Vorbereitungsdienstes kann daraus folglich nicht abgeleitet werden.

Mit den in OVP § 11 Absatz 3 vorgesehenen Einfügungen zum eingesehenen Unterricht im Rahmen von Unterrichtsbesuchen wird aus Sicht des **vlbs** klar akzentuiert, dass die schulische Praxis abgebildet werden soll und singuläre “Showstunden” nicht im Sinne der Ausbildung sind. Die “schulischen Bedingungsfelder” (Absatz 3, Satz 5) sollen dabei den Orientierungspunkt liefern, das soll sich sowohl auf den Umfang des Unterrichts als auch auf die Gestaltung desselbigen beziehen. Dazu gehört auch die aus unserer Sicht begrüßenswerte Berücksichtigung **kooperativer Unterrichtsformen** (Absatz 3, Satz 1) sowie die konsequente Anknüpfung an die **Perspektive Digitalisierung** des Kerncurriculums (Absatz 3, Satz 1 und Satz 11).

Durch den eingefügten Hinweis, dass eine **kurzgefasste Planung zu Unterrichtsbesuchen** vorzulegen sei, wenn “[...], der Besuch mindestens 3 Tage zuvor terminiert war.” (Absatz 3, Satz 9) wird der Akzent auf den Unterricht und die damit verbundene Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung gelenkt. Durch den Verzicht auf schriftlichen Unterrichtsplanungen bei kurzfristigen bzw. spontanen Besuchen wird aus Sicht des **vlbs** keinesfalls die Bedeutung einer gründlichen Planung von Unterricht in Frage gestellt. Vielmehr kann auf diesem Weg der Gefahr entgegengetreten werden, dass Unterrichtsentwürfe eine zu starke Fokussierung erfahren und einen Selbstzweck entfalten.

- **geplanten Änderung des § 12 Einsichtnahme in Aufgaben anderer Schulformen oder Schulstufen**

Position des **vlbs**:

- Der **vlbs** schlägt vor, die **Einsichtnahmen** in Aufgaben und Besonderheiten in andere Schulformen für BK-Referendar*innen nicht auf andere Schulformen und

Schulstufen zu beziehen, sondern auf **die unterschiedlichen Bildungsgänge an Berufskollegs**.

- Darüber hinaus fordert der **vlbs** mit Blick auf die Berufsperspektive und Wechselmöglichkeiten für BK-Lehrkräfte eine **Gleichbehandlung** mit anderen Lehrämtern **innerhalb der Sekundarstufe II**, soweit die Unterrichtsfächer dieses zulassen.

Erläuterung:

Aus Sicht des **vlbs** hat die **Einsichtnahme in andere Schulformen** für das Lehramt an Berufskollegs einen Aufforderungscharakter vorrangig im eigenen System. Dies hängt unmittelbar mit der Struktur der Schulform Berufskolleg zusammen, bei der sich unter einem gemeinsamen Dach viele verschiedenen Schulformen vereinigen, denen in der Gesamtschau neben dem Erwerb beruflicher Qualifikationen alle Schulabschlüsse der SII erworben, die Abschlüsse der SI nachgeholt und mit dem Bachelor Professional darüberhinausgehende Abschlüsse angeboten werden. Damit ist aus Sicht des **vlbs** durch das differenzierte Unterrichtsangebot, die verschiedenen Niveaustufen und Abschlüsse in den Anlagen der APO BK eine hinreichend große Breite innerhalb der Schulform Berufskolleg vorhanden. Außerdem ist durch die unterschiedlichen Fachbereiche (Agrarwirtschaft und Ernährung/Versorgung, Bau- und Holztechnik, Gestaltung, Gesundheit/Erziehung und Soziales, Informatik, Metall- und Elektrotechnik, Naturwissenschaften und Labor- und Verfahrenstechnik, Umwelttechnik, Textiltechnik und Bekleidung, Wirtschaft und Verwaltung) innerhalb der einzelnen Berufskollegs eine erhebliche **Bandbreite** und damit ein **differenziertes Ausbildungsangebot** im Vorbereitungsdienst gegeben. In diesem Sinne präferiert der **vlbs** weiterhin, den BK-Referendar*innen eine Einsichtnahme in die Aufgaben und Besonderheiten verschiedener Bildungsgänge an Berufskollegs innerhalb der Ausbildung zu ermöglichen.

Uns bewegt an dieser Stelle eine für Lehrkräfte, die **für das Lehramt an Berufskollegs** vollständig ausgebildet wurden und erfolgreich das Staatsexamen bestanden haben, im Vergleich zu Absolvent*innen des Lehramtes Gymnasium und Gesamtschule ungünstige bis **benachteiligende Regelung**. Während die Absolvent*innen im Lehramt Gy/Ge nach erfolgreichem Staatsexamen in das Lehramt BK wechseln dürfen - ohne die fehlende Ausbildung bzw. nachzuweisende Fachpraxis nachzuholen - wird dies den Absolvent*innen für das Lehramt BK verwehrt, auch wenn sie ein in der gymnasialen Oberstufe erteiltes Fach bzw.

eine entsprechend vorhandene Fächerkombination studiert haben. Dass durch diese eingeschränkte Berufsperspektive eine Studienwahlentscheidung tendenziell zu Gunsten des Lehramtes Gymnasium/Gesamtschule fällt, liegt auf der Hand. Damit verschärft sich unter Umständen der Mangel an Lehrkräften mit Unterrichtsfächern insbesondere aus dem berufsübergreifenden Bereich an den Berufskollegs.

Folglich fordert der **vlbs**, die **Durchlässigkeit** in das jeweils andere System beidseitig zu gestalten, so dass auch Absolvent*innen des Lehramtes BK mit geeigneten Fächern bzw. Fachrichtungen den Weg an die Gymnasien oder Gesamtschulen einschlagen könnten.

Um darauf wiederum adäquat vorzubereiten, schlägt der **vlbs** Zusatzstudienleistungen, die Einblick in die Spezifika beider Schulformen gewährleisten, oder Schulpraktika in einem vertretbaren Rahmen und Umfang vor. So wäre auch eine Wechselmöglichkeit bereits zum Vorbereitungsdienst in Betracht zu ziehen und damit aus Sicht des **vlbs** eine Chance zur Beseitigung eines strukturellen Nachteils geschaffen.

Grundsätzlich ist das Vorhaben, Personen außerhalb ihres studierten Lehramtes Einblick in andere Lehrämter zu gewähren, nur dann sinnvoll, wenn dieser Einblick nicht nur während des Vorbereitungsdienstes erfolgt. Vielmehr wäre dieser Ansatz bereits in den **Praxiselementen** innerhalb des Studiums zu verorten. Zu Zeiten der sogenannten Stufenlehrämter sind auf diesem Weg viele ursprünglich auf eine gymnasiale Laufbahn ausgerichtete Studierende mit dem Lehramt BK in Kontakt gekommen und haben dies erstmalig als eine berufliche Option in Erwägung gezogen.

- **geplanten Änderung des § 15 Perspektivgespräch**

Position des **vlbs**:

- Der **vlbs** schlägt vor, dass **zweite Perspektivgespräch** konzeptionell als "Halbzeitgespräch" zu verankern und es daher **im 4. Ausbildungsquartal** zu verorten.
- Darüber hinaus schlägt der **vlbs** eine **Harmonisierung** der Zeitpunkte der **Perspektivgespräche** der Referendar*innen und der **Ausbildungsplanungsgespräche** und des Perspektivgesprächs in der berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS vor.

Erläuterung:

Das Ziel eines **Perspektivgesprächs** besteht nach OVP § 15 Satz 2 darin, *"auf der Grundlage der bereits erreichten berufsbezogenen Kompetenzen weitere Perspektiven zu entwickeln und*

Beiträge aller Beteiligten dazu gemeinsam zu planen.“ Wie in den Analysen zur Evaluation des Vorbereitungsdienstes in Nordrhein-Westfalen (WOLF/STAAB/JÖRG/KUNTER 2021) festgestellt, wird von den Referendar*innen das EPG als Bestandsaufnahme zu Beginn des Vorbereitungsdienstes geschätzt. Allerdings wird in diesem Zusammenhang die Nachhaltigkeit der im Gespräch formulierten Ziele im Verlauf des Vorbereitungsdienstes bemängelt; in der Wahrnehmung vieler Referendar*innen gerieten diese “in den Hintergrund”. (WOLF/STAAB/JÖRG/KUNTER 2021, S. 69)

Die in der Novellierung der OVP vorgesehene verbindliche Setzung von Meilensteinen, beginnend mit dem ersten Perspektivgespräch zu Beginn der Ausbildung und in der Weiterführung über ein zweites Perspektivgespräch, setzt an diesem Punkt an. Damit wird konsequent der **prozessuale Charakter der Kompetenzentwicklung im Vorbereitungsdienst** akzentuiert und die im neuen Kerncurriculum hinterlegte Anforderung der personalisierten Professionalisierung nachhaltig unterstützt.

Der **vlbs** begrüßt die geplante Erweiterung des Eingangs- und Perspektivgespräch von einem auf zwei Gesprächsanlässe und schlägt vor, den Titel zu §15 vom bisherigen Vorschlag “Perspektivgespräch” der erhöhten Anzahl entsprechend auf **“Perspektivgespräche”** abzuändern.

Wenn jedoch realistisch Entwicklungsprozesse für die noch zur Verfügung stehende Zeit der Ausbildung initiiert und in Zusammenarbeit aller an den Gesprächen Beteiligten ermöglicht werden sollen, dann ist das **4. Quartal** und damit **ein Zeitpunkt zur Mitte der Ausbildung** ein geeigneter Zeitraum.

Die Positionierung des zweiten Perspektivgesprächs 5. Ausbildungsquartal ins Auge zu fassen, ist aus Sicht des **vlbs** deutlich zu spät. Das 5. Ausbildungsquartal grenzt unmittelbar an das letzte Ausbildungsquartal mit der Staatsprüfung an. Zu diesem Zeitpunkt haben die Referendar*innen bereits den Großteil ihrer Unterrichtsbesuche absolviert, in deren Zuge sie mit direktem Bezug zu konkreten Unterrichtssituationen beraten und angeleitet wurden. Wenn das Gesprächsformat die Zielsetzung verfolgt, mit Blick auf die zu erreichenden Standards gegebenenfalls notwendige Veränderungen zu ermöglichen, bedarf es eines ausreichenden Zeitfensters für Entwicklung und Veränderung. Insofern formulieren wir Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit eines im 5. Quartals positionierten

Perspektivgesprächs im Sinne einer Stärkung professionsbezogener **Entwicklungsprozesse** im Vorbereitungsdienst.

Darüber hinaus bedarf es aus Sicht des **vlbs** einer **Harmonisierung der Gesprächsformate** für die Referendar*innen und Lehrkräfte in Ausbildung nach OBAS, zumal deren Ausbildungsverläufe eng miteinander verschränkt werden: *“Nach Abschluss eines ersten Ausbildungsabschnitts wird die Ausbildung gemeinsam mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern nach den Bestimmungen der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in fachbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen sowie in anderen Formen fortgesetzt.”* (Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung, § 11 Absatz 9).

Die OBAS sieht vor, dass vor Ablauf eines Jahres, also **zur Hälfte der gesamten Ausbildung** ein Gespräch statt (APG 2) mit dem Ziel “[...] der Bestandsaufnahme vorhandener schulpraktischer und fachbezogener Kompetenzen sowie der Vereinbarung eines individuellen Ausbildungsplans” (Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung, § 11 Absatz 6 und 8). Zu diesem Zeitpunkt sind 6 Monate und damit zwei Ausbildungsquartale der beurteilungsrelevanten Phase der berufsbegleitenden Ausbildung absolviert. Ausgehend von den beruflichen Eingangsvoraussetzungen der Seiteneinsteiger*innen, der Fokussierung auf die **Reflexivität in einer personalisierten Professionalisierung** und der Tatsache, dass der Vorbereitungsdienst 24 Monate beträgt, hält der **vlbs** eine Aufstockung auf drei APG für erforderlich. Entsprechend begrüßt der **vlbs** die Absicht, mit der geplanten Neufassung der OBAS ein solches **drittes Ausbildungsplanungsgespräch** verbindlich einzuführen. Jedoch ist die vorgesehene Positionierung kurz vor Staatsprüfung im Sinne eines echten Planungsgesprächs und einer möglichen Veränderungsperspektive deutlich in Frage zu stellen.

Der **vlbs** schlägt im Sinne einer an dem individuellen Professionalisierungsprozess orientierten und die Ausbildungsprogression unterstützenden Verortung der Gesprächsformate die folgende Taktung und Verschränkung der Gesprächsformate vor:

Eingangsphase OBAS	Intensivphase OBAS Vorbereitungsdienst nach OVP					
6 Monate	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	5. Quartal	6. Quartal
	1. PG*			2. PG		
1. APG nach 6 Wochen	2. APG			3. APG		

*Einschierend: Absolvent*innen des dualen Masters of Education (VD 18 Monate)

PG = Perspektivgespräch nach § 15 (neu) der OVP

APG = Ausbildungsplanungsgespräch nach §11 der OBAS

- **geplanten Änderung von § 31 Prüfungsausschuss, Absatz 2 und Neueinfügung Absatz 3**

Position des **vlbs**:

- Der **vlbs** sieht durch die geplante Änderung der **Zusammensetzung der Prüfungskommission** große Herausforderungen für die Zusammenstellung von Prüfungskommissionen und bewertet sie unter den Gesichtspunkten Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit kritisch.
- Darüber hinaus befürchtet der **vlbs**, dass die im Vorbereitungsdienst intendierten **Lern- und Professionalisierungsprozesse** durch das vorgesehene veränderte Prüfungsformat in den Hintergrund treten zu Gunsten einer Tendenz, innerhalb der Ausbildung die Prüfung zu fokussieren und damit verbunden ein **“Teaching to the Test”** zu forcieren.
- Der **vlbs** spricht sich gegen die mit § 31, Absatz 3 vorgesehene **Teilnahme einer zusätzlichen Person** aus, *“die an dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung oder der Ausbildungsschule an der fächerbezogenen Ausbildung des Prüflings beteiligt war.”*, da deren Funktion unklar und unter dem Gesichtspunkt eines verantwortungsvollen Umgangs mit Ressourcen schwerlich vertretbar ist.
- Der **vlbs** fordert eine beständige Evaluation des angedachten Verfahrens, insbesondere unter dem Gesichtspunkt möglicher Belastungen, unerwünschte Effekte und der erhofften Wirksamkeit.

Erläuterung:

Die in § 31 Absatz 2 vorgesehene **Änderung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses** in der Staatsprüfung sieht vor, dass zukünftig nur noch Prüfer:innen berufen werden, die nicht an der Ausbildung der Referendar*in bzw. der Lehrkraft in Ausbildung beteiligt waren. Insbesondere in Bezug auf die beruflichen Fachrichtungen (z. B. Ingenieurtechnik als neue Fachrichtung nach LZV), die ebenso wie die allgemeinbildenden Fächer (Unterrichtsfächer) von den Änderungen betroffen sein werden, weist der **vlbs** auf eine wesentliche personelle Besonderheit an den BK-Seminaren der ZfsL hin: in vielen Fällen sind landesweit nur eine sehr geringe Zahl an Fachleitungen vorhanden, die spezielle berufliche Fachrichtungen oder auch für das BK besondere Unterrichtsfächer vertreten. Jedoch muss in der Staatsprüfung jedes der beiden Ausbildungsfächer *“[...] von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten werden.”* (§31 Absatz 2, Satz 2). Möglicherweise sind damit für bestimmte Fachrichtungen oder Fächer Staatsprüfungen kaum bzw. nicht verlässlich organisierbar, weil es schlicht an benötigtem **Personal für die Durchführung von Fremdprüfungen** fehlt. Des Weiteren stellt sich aus Sicht des **vlbs** zwangsläufig die Frage, inwieweit es unter den Gesichtspunkten Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung noch mit gutem Gewissen vertretbar ist, dass durch die geplante Änderung des Prüfungsgeschäftes mit einem größeren Reiseaufwand der Prüfer*innen insbesondere im Lehramt BK zu rechnen ist.

Die jetzigen Ausbildungsvorgaben verbinden plausibel den Anspruch einer personalisierten Professionalisierung mit verbindlichen **Ausbildungsstandards** und sorgen über das Kerncurriculum für eine notwendige Qualitätssicherung. Alle Seminarausbilder*innen sind in ihrer Ausbildungsarbeit gleichermaßen den in Anlage 1 der OVP aufgeführten Standards und Kompetenzen verpflichtet und erstellen ihre Beurteilungsbeiträge am Ende der Ausbildung auf dieser Basis.

Gleichwohl nennt das Schulministerium die Ausbildungsstandards als wesentliche Begründung für eine veränderte personelle Zusammensetzung in den Staatsprüfungen. Die Standards sollen losgelöst von den Prüfer*innen die Vergleichbarkeit der Staatsprüfungen gewährleisten. Aus Sicht des **vlbs** eignen sich gerade aber die Ausbildungsstandards nicht (mehr) als zukunftsweisende Legitimation für die geplanten personellen Änderungen in der Staatsprüfung. Vielmehr sagt das derzeitige und mit der geplanten Änderung in seinen Grundsätzen beibehaltene Format der **Staatsprüfung als singuläres Ereignis** bisweilen mehr

darüber aus, wie erfolgreich eine Person in einer herausfordernden Belastungssituation agieren kann, als über ihre langfristig erworbenen und relevanten Berufskompetenzen. Auch geben die Analysen zur Evaluation des Vorbereitungsdienstes in Nordrhein-Westfalen keine Hinweise auf einen Änderungsbedarf in Bezug auf die Staatsprüfung (vgl. WOLF/STAAB/JÖRG/KUNTER 2021, S. 55 f), so dass der **vlbs** keinen Handlungsbedarf erkennen kann, die bisherige Zusammensetzung der Prüfungskommission in Frage zu stellen.

An den unterschiedlichen Standorten der Ausbildungsschulen sind unterschiedliche Voraussetzungen anzutreffen, die es im Kontext der beiden **Unterrichtspraktischen Prüfungen** entsprechend einzubeziehen gilt. Aufgabe bekannter Seminaranbieter*innen ist es, gegebenenfalls die Planungsentscheidungen des Prüflings in klärende Sinnzusammenhänge zu bringen, also die Besonderheiten – u. a. von Ausbildungsschule, Region, Seminar – zu kennen und in die Bewertung miteinzubeziehen. Für die Prüflinge ist es nicht zuletzt aus psychologischen Gründen wichtig zu wissen, dass in der Prüfungskommission stets eine bekannte Fachleitung beteiligt ist. Das aus vielen vorherigen Ausbildungsanlässen bekannte Mitglied in der **Prüfungskommission** sorgt für eine zunächst vertraute Atmosphäre am Prüfungstag und damit verbunden für emotionale Verlässlich- und Berechenbarkeit in einem komplexen Prüfungsgeschehen mit vielen Unwägbarkeiten.

Durch den neu eingefügten Absatz 3 ist vorgesehen, dass an der Prüfung eine Person teilnehmen muss, *“[...] die an dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung oder der Ausbildungsschule an der fächerbezogenen Ausbildung des Prüflings beteiligt war”* (§ 31 Absatz 3). Diese **weitere Person** ist jedoch nicht Teil der Prüfungskommission und in ihrer Funktion sowie Beteiligung am Prüfungstag aus Sicht des **vlbs** klärungsbedürftig:

inwieweit darf diese Person notwendige Einordnungen und eine Kontextualisierung leisten oder darf sie ausschließlich eine begleitende und betreuende Funktion am Prüfungstag ausüben? Aus systemischer Perspektive ist eine vollständig neutrale Rolle dieser Person im Prüfungsgeschehen nicht möglich.

Auch birgt die Formulierung *“an der fächerbezogenen Ausbildung beteiligt”* Implikationen derart, dass es sich von Seminarseite um eine der beiden an der Ausbildung beteiligten Fachleitungen handeln müsste oder von schulischer Seite um eine Ausbildungslehrkraft, sofern der bzw. die ABB nicht selbst in dieser Rolle an der fachlichen Ausbildung in der Schule beteiligt war. An dieser Stelle weist der **vlbs** erneut auf das oben angeführte **Problem der**

personellen Ressourcen in den Seminaren und den Schulen hin. So ist es schwerlich nachzuvollziehen, das ohnehin angespannte Personaltableau der Schulen durch Inanspruchnahme einer an der fachlichen Ausbildung beteiligten Person für den Prüfungstag zu belasten, wenn diese keine unmittelbare Rolle und Funktion in der Prüfungskommission wahrnehmen darf. Auf Seiten der Seminare wird durch die Abordnung einer Fachleitung für den Prüfungstag, sofern der Prüfling von der Möglichkeit zur Benennung dieser Person Gebrauch macht, unter Umständen ein Engpass an für Fremdprüfungen zur Verfügung stehenden Personen forciert und das logistisch im Lehramt BK ohnehin hoch komplexe Prüfungsverfahren zusätzlich erschwert.

Daher fordert der **vlbs**, dass die Referendar*innen und Lehrkräfte in Ausbildung in der Prüfung unverändert eine ihr bekannte und vertraute Fachleitung als Mitglied der Prüfungskommission wählen und an das Prüfungsamt melden können sowie dass die Zusammensetzung der Prüfungskommission entgegen des Änderungsvorschlags in § 31 Absatz 2 unverändert bleibt und der im Entwurf neu hinzugefügte Absatz 3 ersatzlos gestrichen wird.

Aus Sicht des **vlbs** werden in diesem Entwurf zwei eigentlich wichtige Fragenkomplexe mit unmittelbarer Auswirkung auf das Prüfungsgeschäft ausgeblendet:

1. Wie und an welchen Stellen kann dafür Sorge getragen werden, dass bei der Ausbildung in Schule und Seminar die Standards und Kompetenzen im Mittelpunkt stehen? Wie kann dafür Sorge getragen werden, dass die schulische Ausbildung stärker die Vorgaben des Referenzrahmen Schulqualität (RRSQ) in den Blick nimmt und welche Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Ausbildungsbeauftragten sowie der Ausbildungslehrkräfte sind in diesem Kontext sinnvoll und erforderlich? Welche Rolle kann und soll die Fachgruppenarbeit auf Ebene der Seminarausbilder*innen übernehmen, damit die Standardorientierung in Ausbildung und Prüfung positiv unterstützt wird?

Hier stehen die Aspekte Fortbildung und Qualifizierung der an der Ausbildung beteiligten unmittelbar im Vordergrund sowie deren professionelles Rollenverständnis.

2. Ist das jetzige Format der Staatsprüfung überhaupt noch zeitgemäß und stimmig in einem Ausbildungsverständnis des Vorbereitungsdienstes, das vor allen Dingen an

einer langfristigen „personalisierten Professionalisierung“ ausgerichtet ist (Zieldimension im Kerncurriculum des Vorbereitungsdienstes) und an deren Ausbildungsende (nach mindestens 15 Monaten Ausbildung) durch Beurteilungen von Schule und Seminar anhand der besagten Ausbildungsstandards die Eignung für den Lehrer*innenberuf festgestellt wird? Der vlbs interpretiert den Änderungsvorschlag zu §31 der OVP als Aufforderung dazu, die bisherige Staatsprüfung mit dem Ziel zu diskutieren, Alternativen zu entwickeln, die schlüssig in die Ausbildung eingebunden sind. Der vlbs ist bereit, seine Expertise in einen solchen Prozess einzubringen.

- **geplanten OVP-Änderung von § 32 Unterrichtspraktische Prüfungen und Schriftliche Arbeiten**

Position des vlbs:

- Der vlbs begrüßt die Erweiterung der Möglichkeit eine UPP auch im Rahmen des Distanzunterrichts durchzuführen, wenn *“in den längerfristigen Unterrichtszusammenhängen, in welche die Unterrichtsstunde der Unterrichtspraktischen Prüfung eingebunden ist, regelhaft auch Distanzunterricht erteilt worden ist”*. (§ 32 Absatz 2, Satz 3)
- Der vlbs spricht sich gegen eine Verkürzung des Gesprächs im Anschluss an die Unterrichtspraktischen Prüfungen aus, da in dem damit zur Verfügung stehenden Zeitfenster von 10 Minuten eine angemessen reflexive Auseinandersetzung mit dem eigenen Unterricht verbunden mit der Möglichkeit zu Rückfragen in einem bewertungsrelevanten Gespräch schwerlich umsetzbar sind.

Erläuterung:

Unterricht unter regelhaftem Einbezug von **Distanzformaten** stellt in der Schulform Berufskolleg in einigen Bereichen (z.B. Kaufleute im E-Commerce) die Berufsrealität ab. Vor dem Hintergrund der in § 11 geforderten Einbeziehung von *“Informations- und Kommunikationstechniken der digitalisierten Welt”* (§ 11 Absatz 3, Satz 10) und der Orientierung an *“der schulischen Praxis im Kontext der jeweiligen schulischen Bedingungsfelder”* (§11 Absatz 3, Satz 3) ermöglicht die Einbeziehung von Distanzformaten unter Umständen aus Sicht des vlbs erst die Einsichtnahme in einen dem **realen Unterrichtsbetrieb** entsprechenden Regelunterricht bzw. **Alltagsunterricht**. In diese Sinne

begrüßt der **vlbs** die Möglichkeit, eine UPP auch im Rahmen des Distanzunterrichts durchzuführen, wenn "in den längerfristigen Unterrichtszusammenhängen, in welche die Unterrichtsstunde der Unterrichtspraktischen Prüfung eingebunden ist, regelhaft auch Distanzunterricht erteilt worden ist". (§ 32 Absatz 2, Satz 3)

Auf der **organisatorischen Ebene** sind verbunden mit dieser Möglichkeit jedoch einige Klärungsbedarfe festzustellen. So stellt sich zu Beispiel die Frage, wie die Prüfungskommission sich in Arbeitsphasen Einsicht in die Prozesse in Arbeitsgruppen verschaffen kann (z.B. in Break-out-Rooms) oder auf welchem Weg sich die Kommission in den digitalen Unterricht einschaltet. Hier sind aus Sicht des **vlbs** aussagekräftige Handreichungen im Sinne von Hilfestellungen wünschenswert, bei deren Erstellung der **vlbs** seine Expertise aus der Schulform Berufskolleg bei Bedarf einzubringen bereit ist.

Die **Gespräche im Anschluss an die unterrichtspraktischen Prüfungen** dienen dazu, die Planung und Durchführung des Unterrichts zu reflektieren (§ 32 Absatz 7 der aktuell gültigen OVP). Darüber hinaus führt das Prüfungsamt in seinen Hinweisen für Prüferinnen und Prüfer aus, dass im Anschluss an die Reflexion des Prüflings "[...] die *Mitglieder des Prüfungsausschusses ggf. Rückfragen [stellen], erfragen Begründungen und erbitten Erläuterungen zu weiteren Aspekten von Planung und Unterricht.*" (vgl. Hinweise des Landesprüfungsamts, S. 17). Betrachtet man nun die mit der Neufassung des Kerncurriculums hervorgehobene Bedeutung der **Reflexivität** als Teil der **beruflichen Professionalität von Lehrkräften** sollte dieser auch im Rahmen der Prüfung entsprechend Bedeutung zugemessen werden. Auch wenn die Reflexion des Prüflings einen Zeitrahmen von 5 Minuten nicht überschreiten soll muss die Prüfungskommission Gelegenheit bekommen, die darin enthalten Gedanken wahrzunehmen und konkrete **Rückfragen** stellen zu können. Eine Verkürzung des dafür bislang vorgehaltenen Zeitfensters von 15 Minuten auf 10 Minuten erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht.

Die Verkürzung in den Kontext des nunmehr verlängerten Kolloquiums zu stellen ist aus Sicht des **vlbs** eine Vermengung zweier unterschiedlicher Prüfungsbestandteile, die mit Blick auf die unterschiedlichen Funktionen und Zeitpunkte nicht sachlogisch ist. Der **vlbs** spricht sich daher gegen eine Verkürzung des Gesprächs im Anschluss an die Unterrichtspraktischen Prüfungen aus.

- **geplanten OVP-Änderung von § 33 Kolloquium**

Position des **vlbs**:

- Der **vlbs** sieht die geplanten Änderungen des Formats des Kolloquiums als konsequente Fortführung der mit dem neuen Kerncurriculum vorgenommenen Akzentuierungen. Jedoch bedarf es aus unserer Sicht vorab einer Klärung:
 - Auf welcher Grundlage sollte eine Bewertung des Kolloquiums erfolgen? (Kriterien)
 - Wie fließen die beiden Teile des Kolloquiums in die Gesamtnote ein? (Gewichtung)
 - Inwieweit unterscheiden sich die Schwerpunktsetzungen der beiden Teile des Kolloquiums?
- Der **vlbs** weist auf die sich durch die Zweiteilung des Kolloquiums ergebenden Auswirkungen auf die Struktur des Prüfungstages hin, die damit einhergehende Verlängerung des Prüfungsgeschäfts und Belastungen für alle an der Prüfung Beteiligten.
- Der **vlbs** fordert im Kontext mit den Änderungen in § 31 eine beständige Evaluation des angedachten Prüfungsverfahrens. Dabei sollte eine gründliche Abwägung des Nutzens mit Blick auf die Ziele des Vorbereitungsdienstes und mögliche unerwünschte Effekte als Anpassungsbewegungen an die veränderten Anforderungen erfolgen.

Erläuterung:

Der **vlbs** begrüßt die Neuausrichtung des Kolloquiums als eine konsequente Weiterführung der mit dem neuen Kerncurriculum vorgenommenen **Stärkung der Bedeutung professionsbezogener Entwicklungsprozesse** und beständiger **Reflexion des eigenen Kompetenzaufbaus** als unabdingbare Elemente der Ausbildung im Vorbereitungsdienst.

Die Übernahme von Verantwortung für die eigene Kompetenzentwicklung und die personalisierte Professionalisierung im Rahmen der Ausbildung sollen sich insbesondere im **ersten Teil des Kolloquiums** widerspiegeln. In diesem soll gemäß § 33 Absatz 2 zu Beginn der Prüfung der professionsbezogene Entwicklungsprozess des Prüflings Gegenstand sein. Die Darstellungsleistung in diesem ersten Teil des Kolloquiums bezieht sich damit formal auf einen nicht bewerteten Teil der Ausbildung, der mitunter in den Kernseminaren und zukünftig

zunehmen auch in selbstorganisierten Lerngruppen in einem bewertungsfreien Raum selbstreflexiv geleistet wird, beispielsweise in Form von stark individualisierter Portfolioarbeit. Für die Prüfungskommission ist aus Sicht des **vlbs** nicht **objektivierbar** bzw. überprüfbar, ob die Selbstdarstellung mit einem entsprechenden Maß an Reflexivität realistisch einhergehen. Hier kann die konturierende Einschätzung bekannter Seminarausbilder*innen als Teil der Prüfungskommission hilfreich sein, da diese notwendige Einordnungen vornehmen kann und die Darstellung des Prüflings durch eigene Wahrnehmungen des Prozesses und der Rahmenbedingungen absichern bzw. kontrastieren kann.

Angesichts der Anspannung der Prüflinge v. a. in Bezug auf die organisatorische Umsetzung der Unterrichtsstunden ist der **Zeitpunkt des ersten Teils des Kolloquiums** vor den beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen nicht unproblematisch. Es steht zu befürchten, dass der erste Teil des Kolloquiums für die Prüflinge hochbelastend ist und eine ehrliche Reflexion des eigenen Professionalisierungsprozesses nicht in gebotenen **Umfang** und wünschenswerter **Tiefe** geleistet werden kann.

Insbesondere bleibt für den **vlbs** klärungsbedürftig, nach welchen **Kriterien** die erste Hälfte des Kolloquiums in der Gesamtschau des Prüfungstages und damit der Staatsprüfung bewertet und generell gewichtet werden soll. Die in § 33 Absatz 4 angeführten Kriterien sind nur begrenzt auf die Inhalte der Darstellung übertragbar. Außerdem stellt sich die Frage danach, wie “die Persönlichkeit als Lehrerin oder Lehrer” (§ 33 Absatz 2, Satz 2) mit Hilfe von objektivierbaren Kriterien einer Bewertung zugänglich gemacht werden kann. Mit Blick auf **Vergleichbarkeit** und Bemühungen um ein qualitätsvolles Format im ersten Teil des Kolloquiums wäre ggf. die Formulierung inhaltlicher Minimalanforderungen an den Ablauf des Gesprächs in Form einer Basisstruktur anzudenken, die alle Beteiligten bei der Durchführung und einordnenden Bewertung unterstützen kann. Auch wären Hinweise zur **Abgrenzung und möglichen Gewichtung der beiden Teile des Kolloquiums** wichtig, nicht zuletzt im Sinne der Transparenz der Prüfungsanforderungen für die Prüflinge.

Durch die Einführung des ersten Teils des Kolloquiums als zusätzliches Element vor der ersten unterrichtspraktischen Prüfung werden zwangsläufig **Anpassungen im zeitlichen Ablauf des Prüfungstages** erforderlich. Auf organisatorischer Ebene stellt sich zum Beispiel die Frage, wann die Prüfungskommission zusammentreten muss und damit verbunden auch der Zeitpunkt, zu dem die Entwürfe bereitliegen müssen. Die bislang häufig anzutreffende Praxis,

die erste Unterrichtspraktische Prüfung in der zweiten Stunde zu platzieren wird vor dem Hintergrund schulorganisatorischer Rahmenbedingungen (Öffnungszeiten des Schulhauses am Morgen) in Frage gestellt werden. Hier wäre aus Sicht des **vlbs** eine Klärung der **Verfahrensabläufe** zu einem möglichst frühen Zeitpunkt wichtig.

- **geplanten OVP-Änderung von § 38 Wiederholung der Staatsprüfung**

Position des **vlbs**:

- Der **vlbs** unterstützt die **Verlängerung** des **Vorbereitungsdienstes in Teilzeit** im Fall des **Nichtbestehens** um 8 Monate und die damit verbundene Abweichung von der Regelung für den Vorbereitungsdienst in Vollzeit.

Erläuterung:

Die Durchführung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erfolgt stets auf Basis eines Sachgrundes (siehe Landesbeamtengesetz sowie IX. Sozialgesetzbuch), der einer Ausbildung in Vollzeit entgegensteht. Teilzeit umfasst 75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit, insgesamt verlängert sich der Vorbereitungsdienst um zwei Ausbildungsquartale auf 24 Monate gegenüber der 18-monatigen Ausbildung in Vollzeit. Der **vlbs** unterstützt die vorgesehene Änderung für die Teilzeitbeschäftigten im Vorbereitungsdienst vollumfänglich, da mit der geplanten Änderung die Idee der Teilzeitbeschäftigung nun auch für den Fall einer Wiederholung der Staatsprüfung durch einen längeren Zeitraum entsprechend abgebildet ist.

Michael Suermann
vlbs Landesvorsitzender

Kirstin Bubke
Vorsitzende **vlbs**-Ausschuss Lehrerbildung

Wolfgang Förmer
Stv. **vlbs** Landesvorsitzender

Dr. Markus Soeding
Stv. Vorsitzender **vlbs**-Ausschuss
Lehrerbildung

Quellen:

LANDESPRÜFUNGSAMT FÜR LEHRÄMTER AN SCHULEN: Hinweise für Prüferinnen und Prüfer (Stand Juli 2019)
https://www.pruefungsamt.nrw.de/system/files/media/document/file/a1_hinweise_fuer_prueferinnen_und_pruefer.pdf (31.01.2023)

OLBERT, FRANK: Das läuft auf eine Bildungskatastrophe hinaus. Michael Becker-Mrotzek von der Universität Köln über den gravierenden Mangel an Lehrkräften und seine Empfehlungen, wie dieser zu beheben ist. In: Kölner Stadtanzeiger vom 28.01.2023, S. 2.

WOLF, KRISTIN/STAAB, RENÉ/JÖRG, VERENA/KUNTER, MAREIKE: Analysen zur Evaluation des Vorbereitungsdienstes in Nordrhein-Westfalen (2019/2020). Frankfurt 2021.